

Stadt/ Gemeinde I f f e z h e i m

Niederschrift

über die - nicht - öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats

am Montag 12. März 1979 (Beginn 19 Uhr; Ende 21.45 Uhr)
in Iffezheim, Rathaus, Bürgersaal
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: Bürgermeister Otto Himpel

Zahl der anwesenden Mitglieder: 14 (Normalzahl 15 Mitglieder)

Namen der **nicht** anwesenden Mitglieder:

Helmut Schäfer (k)*

Schriftführer: Friedrich Schäfer

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: 92 Zuhörer

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, daß

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 7.3.79 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 9.3.79 ortsüblich bekanntgemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlußfähig ist, weil mindestens 14 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (U) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 19.2.79 gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse.
2. Bauanträge.
3. Satzungsänderung nach § 13 BBauG (vereinfachtes Verfahren) für den Bebauungsplan "Iffezheim Süd" im Bereich der Kincsemstraße.
4. Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes "Oertbühl I" im Bereich zwischen Bachstraße und Oertbühlstraße sowie östlich der Bachstraße.
5. Beschaffung eines Traktors für den Bauhof; hier Auftragsvergabe.
6. Standortbestimmung der Freilufthalle
7. Umbau oder Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Erweiterung für Bauhof und weiteren Sicherheitseinrichtungen
8. Unterrichtung über eine getroffene Eilentscheidung; hier: Bestellung eines Heizkessels in der Grundschule.
9. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Ortsviehversicherungsanstalts-Rechnung 1978.
10. Bebauungsplan "Iffezheim Süd" - Änderung; hier:
 - a) Behandlung der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
 - b) Durchführung der öffentlichen Auslegung auf die Dauer von einem Monat.
11. Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg über die verfahrensmäßige Behandlung rechtswidriger Einfriedigungen und Kleinbauten im Außenbereich (Verfahrenserlaß vom 21.11.1978).
12. Übergabevertrag mit dem Neubauamt Oberrhein für das Bauwerk Nr.90 (Hanfreizgrabendurchlaß am Spitzenweg) einschl. Entschädigung für Unterhaltsfolgen.
13. Fragen der Bürger.

Beschlußfassung:

1. Der Bürgermeister gab die in nichtöffentlicher Sitzung vom 19.2.79 gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse bekannt.
2. Die vorgelegten Bauanträge wurden vom Gemeinderat wie folgt beschließen:
 - a) Bauantrag des Herrn Bijan Ghandchi und der Frau Annerose Banzhaf, Raiffeisenstr.Nr.2, Flst.Nr. 954/2.

3. Der Gemeinderat hat die nachstehende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Iffezheim Süd" (Bereich Kincsemstraße) einstimmig beschlossen.

SATZUNG

zur Änderung des Bebauungsplanes "Iffezheim Süd"

Auf Grund der §§ 1, 2, 8-10, 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1974 (BGBl. I Seite 2256), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl. Seite 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 Seite 1) hat der Gemeinderat am 12. März 1979 die Änderung des Bebauungsplanes "Iffezheim Süd" beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 27.08.1973 in Kraft getreten. Satzungsänderungen wurden rechtskräftig am 25.11.1974, am 10.09.1975 und am 11.02.1976.

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. Auf den Grundstücken Flurst.Nr. 7611 und 7612, Kincsemstraße Nr. 2 und 4 wird die Bauweise II vorgeschrieben.
2. Die Baulinie wird für die genannten Grundstücke im Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze gegen die Kincsemstraße festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan wird zeichnerisch durch ein Deckblatt geändert. Die schriftlichen Festsetzungen werden durch diese Änderungen (§ 1) ergänzt.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes sind:

1. die Begründung zu dieser Änderung
2. der Bebauungsplan vom 27.08.1973 in der Fassung der letzten Änderung
3. die Bauvorschriften vom 27.08.1973

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund vom § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iffezheim, den 13. März 1979

(Bürgermeister)